

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1963

Nummer 68

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	21. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges für die Ordnungsbehörden und Anstalten im Sinne des § 3 Nr. 17 UZwG. NW. — VV. UZwG. NW.	947

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 12. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. und 20. Juni 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	953
Gesetzesentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	954

2010

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges für die Ordnungsbehörden und Anstalten im Sinne des § 3 Nr. 17 UZwG. NW. — VV. UZwG. NW. —

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3 : 19 — 23.11.14 —, des Arbeits- und Sozialministers — I C 1 — 1404.4 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — Z/C—11—70/19 (0) — v. 21. 5. 1963

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — UZwG. NW. — v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260 / SGV. NW. 2010) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift für

- a) die Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden im Sinne des § 13 des Ordnungsbehördengesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 UZwG.),
- b) die Vollzugsdienstkräfte der Sonderordnungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 13 und 20 UZwG. NW.,
- c) die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Arbeitshäusern und anderen Arbeits-einrichtungen, Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungs-anstalten für Suchtkranke, Einrichtungen der Fürsorge-erziehung, abgeschlossenen Krankenanstalten und ab-geschlossenen Teilen von Krankenanstalten (in folgen-dem: Anstalten).

Die Verwaltungsvorschrift ist zugleich allgemeine Wei-sung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehörden-gesetzes.

1. Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges (§ 1)

§ 1 legt die Voraussetzungen für die Anwendung un-mittelbaren Zwanges fest. Die folgenden Gesetzes-vorschriften bestimmen die Art und Weise, in der unmittelbarer Zwang auszuüben ist. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist danach nur zulässig, wenn

- a) er von Vollzugsdienstkräften angewandt wird,
- b) sich die Vollzugsdienstkräfte in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt befinden,
- c) die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 1 Buchstabe a und c statthaft ist.

1.1 Unmittelbaren Zwang dürfen nur die in § 3 Abs. 1 abschließend aufgeführten Vollzugsdienstkräfte an-wenden.

1.2 Die Vollzugsdienstkraft übt rechtmäßig öffentliche Gewalt aus, wenn sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und der hierauf ergangenen Weisungen und Anordnungen handelt. Das Recht zur Ausübung öffentlicher Gewalt kann sich aus dem dienstlich übertragenen allgemeinen Aufgabenkreis ergeben, der die Ausübung öffentlicher Gewalt einschließt (z. B. Gefahrenabwehr für die Dienstkräfte der Ord-nungsbehörden im Sinne des § 13 OBG, Seuchen-bekämpfung für die beamteten Ärzte und Tierärzte).

- Ferner kann einer Vollzugsdienstkraft für den konkreten Einzelfall ein Vollzugauftrag, der die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges einschließt, übertragen werden (z. B. einer bestimmten Dienstkraft einer Gemeinde wird der Auftrag erteilt, einen Geisteskranken, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, in eine Anstalt zu bringen). Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsdienstkräfte sind unter Nr. 3.13 aufgeführt.
- 1.3 Nach den Buchstaben a und c darf in folgenden Bereichen unmittelbarer Zwang angewendet werden:
- 1.31 Für die Mehrzahl der Fälle, in denen unmittelbarer Zwang angewendet werden darf, bildet § 55 Abs. 1 i. Verb. mit § 58 Abs. 1 Buchstabe c VwVG. NW. die Rechtsgrundlage. Danach können Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 55 Abs. 2 i. Verb. mit § 58 Abs. 1 Buchstabe c VwVG. NW. sieht das gleiche Recht ohne vorausgehenden Verwaltungsakt vor, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt. Eine weitere Rechtsgrundlage ist § 14 Abs. 3 VwVG. NW. bei der Vollstreckung von Geldforderungen.
- 1.32 Buchstabe c enthält die gesetzliche Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges im Zusammenhang mit der Unterbringung in Anstalten.
- 1.321 Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einer Entziehungsanstalt für Suchtkranke oder in einem Arbeitshaus ordnen die Strafgerichte auf Grund der §§ 42 b, 42 c und 42 d StGB an. In einem Arbeitshaus oder in einer sonstigen Arbeitseinrichtung können Personen auf Grund des § 26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch Gerichtsbeschluß untergebracht werden. In einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder in einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt können Kranke und Krankheitsverdächtige gemäß § 3 Abs. 2 des Bundes-
Seuchengesetzes oder gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses gemäß § 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 589) untergebracht werden. In einer abgeschlossenen Krankenanstalt, einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt, einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt für Suchtkranke kann die Unterbringung auch auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden. Die Rechtsgrundlage für die Unterbringung in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung, in der auch Freiwillige Erziehungshilfe durchgeführt werden kann, bilden die §§ 62 und 64 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt^{*)}. Unter Vormundschaft stehende Personen können auf Anordnung des Vormundes, jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1800 Abs. 2 BGBI), in einer Anstalt untergebracht werden. Vgl. RdErl. v. 22. 9. 1960 (SMBl. NW. 2061).
- 1.322 Die Aufgabenbereiche sind in Buchstabe c abschließend aufgeführt. Zu den Vollstreckungsaufgaben gehört in erster Linie die Verbringung einer Person in eine Anstalt auf Grund rechtmäßiger Anordnung; dagegen erstrecken sich die Aufsichts-, Pflege- und Erziehungsaufgaben auf Maßnahmen gegenüber den in den Anstalten untergebrachten Personen im Rahmen der gesetzlichen Unterbringung. Hierzu gehören insbesondere die Verhinderung und Abwehr einer Störung der Anstaltsordnung, die gesundheitliche Betreuung und die erzieherische Beeinflussung der untergebrachten Personen.
2. Ausübung unmittelbaren Zwanges (§ 2)
- In allen Fällen, in denen unmittelbarer Zwang zulässigerweise ausgeübt wird, sind für die Art und Weise der Anwendung des unmittelbaren Zwanges die §§ 3 ff. zu beachten. Enthalten andere gesetzliche Vorschriften bereits Bestimmungen über die Ausübung unmittelbaren Zwanges, so sind diese nur insoweit zu beachten, als sie weitergehende Anforderungen als das UZwG. NW. stellen. Enthalten sie weniger strenge Anforderungen, so finden die Vorschriften des UZwG. NW. zusätzlich Anwendung.
3. Vollzugsdienstkräfte (§ 3)
- 3.1 Zu Absatz 1
- 3.11 Die Aufzählung der Vollzugsdienstkräfte in Absatz 1 ist abschließend. Der Katalog kann nur durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Absatz 3 geändert oder ergänzt werden (vgl. Nr. 3.3).
- 3.12 Es ist nicht notwendig, daß die Vollzugsdienstkraft Beamter im Sinne des Landesbeamtengesetzes ist. Auch Angestellte und Personen, die nicht in einem sonst üblichen behördlichen Anstellungsverhältnis stehen, können Vollzugsdienstkräfte sein (z. B. der von einem Wasserwerk angestellte Talsperrenwärter, der zur Dienstkraft der Ordnungsbehörde nach § 13 OBG bestellt ist, Angestellte der Eichämter oder Vertragsärzte und Erzieher).
- 3.13 Rechtsgrundlagen für die Aufgaben, bei deren Ausübung Vollzugsdienstkräfte unmittelbaren Zwang anwenden dürfen, sind insbesondere
- 3.131 für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden § 14 OBG, § 4 ImSchG, §§ 15 Abs. 2, 27, 33 d. 35. 51 GewO, § 22 GastG, § 35 ff. Bundes-Seuchengesetz,
- 3.132 für die Ärzte und Beauftragten des Gesundheitsamtes und seiner Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundes-Seuchengesetz die §§ 10, 11, 12, 32, 36 sowie die §§ 37, 39, 40 und 42 i. Verb. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes,
- 3.133 für die Beauftragten und Ärzte des Gesundheitsamtes, soweit es sich um Maßnahmen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten handelt, die §§ 3 bis 5 und 8 dieses Gesetzes,
- 3.134 für die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte die §§ 11 und 65 des Viehseuchengesetzes und die §§ 95, 108, 109, 131, 179, 202 und 230 der Viehseuchenverordnung v. 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 v. 1. 5. 1912),
- 3.135 für die Gewerbeaufsichtsbeamten die in der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171 / SGV. NW. 28) genannten Vorschriften,
- 3.136 für die Beamten der Eichbehörden im Sinne des § 3 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz diese Vorschrift,
- 3.137 für die Sachverständigen im Sinne der §§ 6 und 7 des Lebensmittelgesetzes diese Vorschriften,
- 3.138 für die Sachverständigen im Sinne des § 21 des Weingesetzes § 22 dieses Gesetzes,
- 3.139 für die Fleischbeschauer die §§ 7, 8, 10, 11, 16 und 19 des Fleischbeschaugesetzes,
- 3.13.10 für die Angehörigen der Feuerwehren, beim Feuerwehreinsatz dienstlich tätige Personen und Beauftragten die §§ 19 und 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen,
- 3.13.11 für die Hafenkommissare und ihre Beauftragten Art. 27 der revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 17. Oktober 1868 (Gesetzsamml. 1869 S. 798),
- 3.13.12 für die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in den Anstalten § 1 Buchst. c) UZwG. NW..

*) Einrichtungen der Fürsorgeerziehung sind Heime und andere Einrichtungen, die zur Durchführung von Freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung in Anspruch genommen werden.

- 3.13.13 für die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14 VwVG. NW. diese Vorschrift.
- 3.2 zu Absatz 2
- 3.21 Die Verpflichtung, bei der Ausübung unmittelbaren Zwanges einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen, besteht für alle Vollzugsdienstkräfte ausnahmslos. Vollzugsdienstkräfte, die einen Verwaltungsakt mit unmittelbarem Zwang durchsetzen wollen, müssen außerdem noch einen von der nach § 56 VwVG. NW. zuständigen Vollzugsbehörde ausgestellten schriftlichen Vollzugauftrag bei sich führen (vgl. Nr. 61.31 der Verwaltungsvorschrift zum VwVG. NW. v. 11. 3. 1963 — SMBl. NW. 2010 —).
- 3.22 Der behördliche Ausweis muß ein vom Inhaber unterschriebenes Lichtbild enthalten, über Name und Vorname des Inhabers, Dienststellung und ausstellende Behörde Auskunft geben sowie einen Vermerk über die zeitliche Geltung enthalten. Zuständig für die Ausstellung des Ausweises ist in der Regel die Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörde. Ist die Vollzugsdienstkraft nicht Bediensteter einer Behörde, so ist im allgemeinen für die Ausstellung des Ausweises die Behörde zuständig, in deren Auftrag die Vollzugsdienstkraft tätig wird. Für den behördlichen Ausweis der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden gilt Nr. 13.13 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes v. 1. 12. 1956 (SMBl. NW. 2060).
- 3.23 Wenn die Vollzugsdienstkräfte nach Satz 2 auch nur verpflichtet sind, den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen, so sollten die Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden in kritischen Fällen, insbesondere außerhalb von Behördenräumen, jedoch stets schon von sich aus durch Vorzeigen des Ausweises jeden Zweifel über ihre Person und über ihre Befugnisse ausschließen. Die Vollzugsdienstkräfte haben ferner auf Verlangen auch die Behörde zu benennen, an die etwaige Beschwerden zu richten sind.
- 3.24 Die Ausnahmen von der Verpflichtung, den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen, sind in den Buchstaben a und b abschließend aufgeführt. Die Umstände lassen das Vorzeigen des Ausweises insbesondere dann nicht zu, wenn hierdurch der Vollzug wesentlich erschwert oder verhindert oder die Vollzugsdienstkraft selbst in Gefahr gebracht würde. Die Befreiung von der Vorzeigepflicht in den Anstalten ergibt sich aus der Art des gesetzlich angeordneten besonderen Gewaltverhältnisses.
- 3.25 Die Vorschrift des § 61 Abs. 2 Satz 2 VwVG. NW., die die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden verpflichtet, bei Ausführung ihrer Tätigkeit den behördlichen Ausweis auf Verlangen stets vorzuzeigen, ist durch die Sonderregelung des § 3 Abs. 2 Satz 3 UZwG. NW. als der später ergangenen gesetzlichen Vorschrift überholt.
- 3.3 Zu Absatz 3
- Der Katalog des Absatzes 1 gibt den geltenden Rechtszustand bei Inkrafttreten des Gesetzes wieder. Unbeschadet der für diesen Zeitpunkt geltenden abschließenden Aufzählung sollen jedoch bundesrechtlich bedingte Veränderungen des Kreises der Vollzugsdienstkräfte auch landesrechtlich berücksichtigt werden können.
4. Begriffsbestimmungen (§ 4)
- 4.1 Zu Absatz 1
- Andere als die genannten drei Formen des unmittelbaren Zwanges sind unzulässig.
- 4.2 Zu Absatz 2
- 4.21 Eine unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen liegt z. B. vor bei dem Festhalten einer Person, bei der Anwendung von Judogriffen. Hiebe mit der Hand und Boxschläge dürfen nur angewendet werden, wenn ein Angriff auf eine Vollzugsdienstkraft oder einen Dritten oder eine ernsthafte Störung der Anstaltsordnung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.
- 4.22 Auf Sachen wird unmittelbar körperlich eingewirkt z. B. bei dem Eintreten einer Tür, dem Einschlagen einer Fensterscheibe mit dem Ellenbogen, dem Auf- oder Verschließen einer Tür, dem Plombieren eines Verschlusses, dem Unbrauchbarmachen nicht geeichter, nicht beglaubigter oder nicht verkehrsrichtiger Meßgeräte oder wesentlicher Teile von ihnen.
- 4.3 Zu Absatz 3
- 4.31 Außer den ausdrücklich genannten Gegenständen kommen Nachschlüssel, Brechstangen, z. B. zum gewaltsamen Öffnen einer Tür, oder ähnliche Gegenstände in Betracht. Es sind stets nur solche Gegenstände als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verwenden, deren Wirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht (vgl. § 6).
- 4.32 Als Fesseln sind die behördlich oder dienstlich zugewiesenen Fesseln zu benutzen. Stehen solche nicht zur Verfügung, so können auch sonstige zur Fesselung geeignete Mittel wie Stricke und Gürtel verwendet werden (vgl. Nr. 9).
- 4.33 Wasserwerfer, technische Sperrn, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge werden im Bereich der Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie Anstalten nicht verwendet. Die Verwendung von Diensthunden kann in den Anstalten und im Bereich der Ordnungsbehörden (z. B. für Wächter in öffentlichen Anlagen) in Betracht kommen. Diensthunde müssen abgerichtet sein und dürfen nur von Vollzugsdienstkräften eingesetzt werden, die hierfür besonders ausgebildet sind.
- 4.4 Zu Absatz 4
- 4.41 Der Gebrauch von Schusswaffen im Vollzugsdienst ist für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden nach § 11 nicht zulässig; Schusswaffen können für die genannten Vollzugsdienstkräfte daher auch nicht dienstlich zugelassen werden. Auch zum Töten von Tieren aus Anlaß der Tollwut dürfen die Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden — dazu gehören die beamteten Tierärzte — außer im Falle des Notstandes keine Schusswaffen benutzen. Ist die Tötung von Tieren aus Anlaß der Tollwut mit einer Schusswaffe notwendig, so sind hierzu Polizeivollzugsbeamte hinzuzuziehen. Andere Waffen als Schusswaffen (z. B. Schlagstöcke) dürfen die Dienstkräfte der Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden im Vollzugsdienst gebrauchen, wenn die Waffen vom Dienstherrn (Anstellungskörperschaft) dienstlich zugelassen sind. Die Zulassung für nichtstaatliche Ordnungsbehörden bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vgl. im übrigen Nr. 61.4 VV.VwVG. NW.
- 4.42 Für die Vollzugsdienstkräfte der Anstalten ist die Verwendung von Schusswaffen im Vollzugsdienst nach § 11 ebenfalls nicht zulässig. Andere Waffen dürfen sie nur verwenden, wenn die Waffen dienstlich zugelassen sind. Die Zulassung bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.
- 4.43 Die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Anstalten dürfen jedoch für Zwecke der Selbstverteidigung Schusswaffen führen (z. B. Wächter für öffentliche Anlagen im Nachtdienst). Werden die Dienstkräfte für solche Zwecke dienstlich mit Schusswaffen ausgerüstet, so sind sie zu belehren, daß sie von der Schusswaffe nur bei Notwehr oder Notstand Gebrauch machen dürfen, nicht auch bei Durchsetzung von Vollzugsaufgaben (vgl. Nr. 10).
5. Anwendungen unmittelbaren Zwanges in besonderen Fällen (§ 5)
- 5.1 Zu Absatz 1
- 5.11 Körperliche Untersuchung dient der Beurteilung des Gesundheitszustandes unter Beachtung etwaiger spe-

zialgesetzlicher Regelungen (z. B. § 32 Bundes-Seuchengesetz). Von der körperlichen Untersuchung sind die Durchsuchung einer Person und die Feststellung körperlicher Identitätsmerkmale zu unterscheiden. Die Durchsuchung soll feststellen, ob sich Gegenstände in oder unter der Kleidung oder am Körper der Person befinden. Die Feststellung bestimmter Identitätsmerkmale bezieht sich z. B. auf das Fehlen eines Fingers oder das Vorhandensein einer Narbe am Körper. Durchsuchung und Feststellung körperlicher Identitätsmerkmale unterliegen nicht den Einschränkungen des Absatzes 1. Ist zu ihrer Durchführung unmittelbarer Zwang anzuwenden, so richten sich Art und Weise nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, soweit nicht besondere Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

5.12 Körperliche Untersuchungen dürfen nur folgende Vollzugsdienstkräfte vernehmen:

- a) Ärzte und Beauftragte des Gesundheitsamtes und seiner Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundes-Seuchengesetz,
- b) Beauftragte und Ärzte des Gesundheitsamtes, die gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine Behandlung, eine Maßnahme zur Verhütung der Ansteckung oder eine Untersuchung durchzuführen haben,
- c) mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragte Dienstkräfte in Anstalten.

Hierbei sind neben Ärzten nur solche Vollzugsdienstkräfte mit der körperlichen Untersuchung zu betrauen, die entsprechend geschult und deshalb berufsrechtlich zu den Untersuchungshandlungen befugt sind. Stehen diese Personen in Eilfällen nicht zur Verfügung, sind solche Dienstkräfte zu bestimmen, die auf Grund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Zuverlässigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Untersuchung bieten. Eine unsachgemäße Untersuchung, die zu körperlichen Schäden führen kann, hat in jedem Falle zu unterbleiben.

5.2 Zu Absatz 2

5.21 Ernährung und gesundheitliche Betreuung dürfen zwangsweise nur insoweit vorgenommen werden, als es die mit dem Zwecke des Gewahrsams verbundene Betreuung notwendig macht oder als es zur Erreichung des Gewahrsamszweckes erforderlich ist. Gefangene und Anstaltsinsassen dürfen deshalb nur dann zwangsweise ernährt oder ärztlich behandelt werden, wenn die mangelnde Nahrungsaufnahme oder gesundheitliche Betreuung zu einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder gar ihres Lebens führen würde. Zwangsweise ärztliche Behandlung ist ferner bei ansteckenden Krankheiten zum Schutze der Mitgefangenen, Mitinsassen oder des Anstaltspersonals zulässig. Eine Ernährung mit Zwang kommt z. B. bei einem Anstaltsinsassen in Betracht, der einen Hungerstreik durchführt. Eine zwangsweise Operation kann geboten sein, um einen festen Gegenstand, den ein Anstaltsinsasse verschluckt hat, zu entfernen, oder um die Verletzung, die er sich infolge Selbstmordversuch zugezogen hat, zu heilen. Ferner kann z. B. ein an Grippe erkrankter Anstaltsinsasse zwangsweise behandelt werden. Dagegen berechtigt Absatz 2 nicht zu solchen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, die über die durch die Unterbringung gebotene Betreuung hinausgehen. Der Begriff „gesundheitliche Betreuung“ deckt z. B. nicht die Heilbehandlung eines chronischen organischen oder psychischen Leidens gegen den Willen eines Kranken, wenn der Unterbringungszweck durch das Unterlassen der Behandlung nicht gefährdet wird. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen auch in solchen Fällen eine Heilbehandlung gegen den Willen des Kranken zulässig ist, z. B. auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

5.22 Im Rahmen einer zwangsweisen Ernährung oder gesundheitlichen Betreuung dürfen auch Beruhigungsmittel gegeben werden. Dies kann z. B. der

Fall sein, wenn ohne Beruhigungsmittel Nahrung nicht zugeführt werden kann oder zur gesundheitlichen Betreuung gerade die Verabreichung von Beruhigungsmitteln nach ärztlichen Gesichtspunkten notwendig ist (vgl. Nr. 5.35).

5.23 Zwangsweise Ernährung und gesundheitliche Betreuung dürfen nur durch Ärzte angeordnet werden. Andere Personen, wie z. B. der Vorsteher einer Anstalt, dürfen solche Anordnungen nicht treffen. Sie können dem Arzt lediglich Anregungen und Empfehlungen geben. Ob die zwangsweise Ernährung oder gesundheitliche Betreuung angeordnet wird, liegt allein in der freien, durch die Regeln der ärztlichen Kunst bestimmten Entscheidungsgewalt des Arztes.

5.24 Die Ärzte haben nicht nur über die zwangsweise Ernährung und die gesundheitliche Betreuung zu entscheiden, sondern auch das Nähere über die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen. Sie sollen die Durchführung überwachen.

5.3 Zu Absatz 3

5.31 Von der Befugnis, Beruhigungsmittel zu verabreichen, ist nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Der Arzt hat deshalb besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Die Prüfung muß sich auch insbesondere darauf erstrecken, ob die Gefahr für den Kranken oder seine Umgebung nicht auf andere Art (z. B. durch Absonderung) abgewendet werden kann. Eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Kranken oder seine Umgebung besteht z. B., wenn er versucht, einen Selbstmord zu begehen, oder wenn ein Nervenkranker sich in einem hochgradigen Erregungszustand befindet und dadurch das Pflegepersonal oder gleichzeitig untergebrachte Personen gefährdet.

5.32 Der Kreis der Kranken, denen Beruhigungsmittel zwangsweise verabreicht werden dürfen, ist nicht auf Gefangene und Anstaltsinsassen beschränkt. Beruhigungsmittel dürfen unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 3 vielmehr allen kranken Personen gegeben werden, gegen die unmittelbarer Zwang angewendet werden darf. Praktisch wird die Verabreichung eines Beruhigungsmittels allerdings nur dann in Betracht kommen, wenn es gilt, den Transport in eine Anstalt oder den Aufenthalt in einer Anstalt ohne Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Kranken oder seiner Umgebung sicherzustellen.

5.33 Die Verabreichung von Beruhigungsmitteln darf nur durch Ärzte in eigener Verantwortung angeordnet werden. Die Ärzte haben die Mittel selbst zu verabreichen, wenn dies nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich ist. Soll das Mittel durch eine Injektion verabreicht werden, so kann auch eine in der Verabreichung von Spritzen ausgebildete Person im Rahmen ihrer Befugnisse die Injektion vornehmen.

5.34 Gesunden Personen dürfen mit Ausnahme der Fälle in Absatz 2 Beruhigungsmittel nicht gegeben werden; der Entscheidung des Arztes, ob ein Beruhigungsmittel zu verabreichen ist, hat deshalb eine ärztliche Untersuchung der Krankheit voranzugehen.

5.35 Anstaltsinsassen dürfen Beruhigungsmittel auch zwangsweise verabreicht werden, um ihre Ernährung und gesundheitliche Betreuung sicherzustellen (vgl. Nr. 5.22). Dies gilt auch für solche Anstaltsinsassen, die nicht krank sind.

6. Verhältnismäßigkeit (§ 6)

6.1 Zu Absatz 1

6.11 Die Vollzugsdienstkräfte haben in eigener Verantwortung zu prüfen, ob unmittelbarer Zwang anzuwenden ist oder ob nicht andere Zwangsmittel ausreichen, den erstrebten Erfolg herbeizuführen. Die Pflicht zur Prüfung in eigener Verantwortung trifft die Vollzugsdienstkräfte nicht in solchen Fällen, in

denen ihnen eine dienstliche Weisung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ausdrücklich erteilt worden ist (vgl. Nr. 8.11).

- 6.12 Sofern es sich darum handelt, Verwaltungsakte durchzusetzen, kommen als andere Zwangsmittel die Ersatzvornahme (§ 59 VwVG, NW.) und das Zwangsgeld (§ 60 VwVG, NW.) in Betracht. Bei der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts- und Pflege- oder Erziehungsaufgaben in Anstalten kommen neben dem unmittelbaren Zwang besondere in der Natur der jeweiligen Anstalten begründete Maßnahmen in Betracht (z. B. Verabreichung einfacher Kost, Einzelunterbringung).
- 6.13 Die Bestimmung, daß unmittelbarer Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziele führen, bedeutet nicht, daß diese vorher vergeblich angewandt sein müssen. Steht von vornherein fest, daß die Ersatzvornahme, die ohnehin nur der Erzwingung vertretbarer Handlungen dienen kann (§ 59 VwVG, NW.), oder das Zwangsgeld nicht zum Ziele führen werden, kann unmittelbarer Zwang sofort angewandt werden. In der Mehrzahl der Fälle ist jedoch davon auszugehen, daß unmittelbarer Zwang gegen Personen als schärfste Form des Vollzuges hoheitlicher Gewalt der „letzte Ausweg“ ist. Von den verschiedenen Arten der Zwangsmittel wird unmittelbarer Zwang deshalb nur dann anzuwenden sein, wenn die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld vergeblich angewandt wurden oder keinen Erfolg versprechen.
- 6.14 Unzulässig bedeutet soviel wie schlechterdings unangemessen. Die Ersatzvornahme ist z. B. unzulässig, wenn der Pflichtige außerstande ist, ihre Kosten zu tragen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG, NW.).
- 6.15 Ist entschieden, daß unmittelbarer Zwang anzuwenden ist, so ist zu prüfen, welche Maßnahmen im einzelnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arten des unmittelbaren Zwanges getroffen werden sollen. Die drei Arten des unmittelbaren Zwanges, nämlich körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen, sind in § 4 aufgeführt. Zunächst hat die Vollzugsdienstkraft zu prüfen, welche Art überhaupt möglich ist. So scheidet z. B. bei einem Flüchtigen einfache körperliche Gewalt von vornherein aus. Bleiben nach dieser Prüfung noch mehrere Maßnahmen möglich, so ist die geeignete auszuwählen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen ist schließlich diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- 6.16 Eine Strafenfolge zwischen körperlicher Gewalt und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit läßt sich nicht aufstellen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt können den Einzelnen unter Umständen weniger beeinträchtigen als einfache körperliche Gewalt. Das Anlegen von Fesseln kann z. B. das körperliche Überwältigen einer Person durch schmerzhaftes Schlagen oder Griffe überflüssig machen.
- 6.2 Zu Absatz 2
- Der bereits in § 15 OBG niedergelegte Grundsatz, daß nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, deren Schadensfolgen nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen, zwingt die Behörde und die Vollzugsdienstkräfte, stets zu prüfen, welches Ziel mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges erreicht werden soll. Besteht kein wesentliches öffentliches Interesse an der Durchsetzung eines bestimmten Verwaltungsaktes, so scheidet die Anwendung unmittelbaren Zwanges, der erhebliche körperliche Schäden verursachen kann, aus. Läßt sich unmittelbarer Zwang nicht vermeiden, so ist schnell und zügig zu handeln. Wird dabei jemand verletzt, so ist im Rahmen des § 9 Hilfe zu leisten.
7. Androhung (§ 7)
- 7.1 Zu Absatz 1
- 7.11 Der unmittelbare Zwang braucht nicht durch die Vollzugsdienstkraft selbst angedroht zu werden. Handelt

es sich um die Durchsetzung von Verwaltungsakten, so muß der unmittelbare Zwang, wenn er nicht nach § 55 Abs. 2 VwVG, NW., sofort angewendet werden kann, schriftlich angedroht werden (§ 62 Abs. 1 VwVG, NW.). Die schriftliche Androhung wird in der Regel die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, vornehmen. Die Vollzugsdienstkraft trifft die Verpflichtung zur Androhung deshalb nur dann, wenn nicht die Behörde den unmittelbaren Zwang schon angedroht hat. Die Vollzugsdienstkraft muß sich daher vor jeder Anwendung unmittelbaren Zwanges vergewissern, ob die Behörde schon den unmittelbaren Zwang angedroht hat oder ob sie es selbst tun muß. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, daß sie ihn selbst — unter Umständen nochmals — androht.

- 7.12 Von der Verpflichtung, unmittelbaren Zwang anzudrohen, ist die Behörde oder die Vollzugsdienstkraft nicht befreit, wenn es gilt, Ordnungswidrigkeiten zu verhindern, es sei denn, daß die Ordnungswidrigkeit zugleich eine gegenwärtige Gefahr verursacht.
- 7.13 Der Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ ist der gleiche wie in § 19 OBG. Vgl. Nr. 19.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes v. 1. 12. 1956 (SMBl. NW. 2060).
- 7.14 Bei der Ausführung von Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen in den Anstalten ist es häufig sachlich nicht gerechtfertigt und praktisch auch nicht durchführbar, den unmittelbaren Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen, zumal den Anstaltsinsassen aus der Art ihres Gewahrsams in der Regel bekannt ist, daß die Vollzugsdienstkräfte in den Anstalten befügt sind, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Auch in diesen Bereichen sollten die Vollzugsdienstkräfte jedoch den unmittelbaren Zwang nach Möglichkeit androhen. Dies gilt z. B., wenn es sich um außergewöhnliche oder um besonders schwerwiegende Eingriffe handelt.
- 7.15 Unmittelbarer Zwang kann schriftlich oder mündlich angedroht werden. Die Androhung muß unmißverständlich sein. Zeichen (z. B. Drohen mit der Hand) allein reichen deshalb im allgemeinen zur Androhung nicht aus. Sie können aber in Fällen, in denen eine Androhung nicht vorgeschrieben ist, wie bei der Verhinderung strafbarer Handlungen oder bei gegenwärtiger Gefahr sowie in Anstalten, wenn die Umstände die Androhung nicht zulassen, zweckmäßig sein.
- 7.2 Zu Absatz 3
- Die schriftliche Androhung unmittelbaren Zwanges ist nur für die Durchsetzung von Verwaltungsakten gesetzlich vorgeschrieben, und zwar in § 62 Abs. 1 VwVG, NW., sofern der unmittelbare Zwang nicht nach § 55 Abs. 2 VwVG, NW., sofort angewendet werden kann.
8. Handeln auf Anordnung (§ 8)
- 8.1 Zu Absatz 1
- 8.11 Häufig entscheidet die Vollzugsdienstkraft selbst, ob unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Vollzugsdienstkraft unmittelbaren Zwang auf Anordnung eines Vorgesetzten oder einer sonst dienstlich dazu befugten Person anwendet. Dies ist vor allem der Fall, wenn besondere Verhältnisse den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Vollzugsdienstkräfte erfordert (z. B. wenn ein flüchtiger Anstaltsinsasse durch den Einsatz mehrerer Anstaltsdienstkräfte wieder ergriffen werden soll). In solchen Fällen sind die Vollzugsdienstkräfte grundsätzlich verpflichtet, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten oder einer dienstlich sonst dazu befugten Person Folge zu leisten. Die Verpflichtung, Anordnungen Folge zu leisten, wird nur eingeschränkt durch Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2. Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung entbinden die Vollzugsdienstkraft nicht von der Gehorsamspflicht.

8.12 Vorgesetzter einer Vollzugsdienstkraft ist, wer ihr für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Für Beamte vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 272/SGV. NW. 2030).

8.13 Befindet sich der Anordnende nicht am Ort des Vollzuges, so darf er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn er sich ein so genaues Bild von den herrschenden Verhältnissen am Ort des Vollzuges verschafft hat, daß ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist.

8.14 Anordnungen, die die Menschenwürde verletzen oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden sind, braucht die Vollzugsdienstkraft nicht zu befolgen. Glaubt die Vollzugsdienstkraft, daß eine solche Anordnung erteilt worden ist, und will sie deshalb die Anordnung nicht befolgen, hat sie den Anordnenden darauf hinzuweisen, soweit dies nach den Umständen möglich ist (s. Absatz 3).

8.2 Zu Absatz 2

Die Anordnung, deren Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen zur Folge haben würde, ist rechtswidrig. Sie darf deshalb weder von dem Anordnenden erteilt noch von der Vollzugsdienstkraft befolgt werden. Auch der Anordnende muß prüfen, ob sich seine Anordnung im Rahmen des Absatzes 2 Satz 1 hält. Im Gegensatz zu § 59 des Landesbeamtengesetzes ist eine Befehlsverweigerung nicht gerechtfertigt, wenn durch die Befolgung der Anordnung nur eine Übertretung begangen würde.

8.3 Zu Absatz 3

Unrechtmäßig ist eine Anordnung, wenn sie die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wird oder wenn bei Ausführung der Anordnung ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Macht die Vollzugsdienstkraft Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung geltend und hält der Anordnende die Bedenken für gerechtfertigt, so hat er die Anordnung zurückzunehmen. Ist dies nicht der Fall und hält die Vollzugsdienstkraft ihre Bedenken aufrecht, so hat sie in eigener Verantwortung zu beurteilen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Anordnung ausnahmsweise nicht befolgen zu müssen.

8.4 Zu Absatz 4

§ 8 Abs. 1 bis 3 enthält eine Spezialregelung des Rechts der Vollzugsdienstkräfte, die Ausführung von Anordnungen zu verweigern, und schließt deshalb die allgemeine Vorschrift des § 59 des Landesbeamtengesetzes aus. Diese Bestimmung bleibt jedoch in den Fällen anwendbar, in denen eine Vollzugsdienstkraft Weisungen außerhalb des Vollzuges mit unmittelbarem Zwang erhält.

9. Fesselung von Personen (§ 10)

9.1 Die Fesselung ist nicht nur bei Personen zulässig, die sich in einem Anstaltsgewahrsam befinden, sondern auch bei solchen, die in einem Gewahrsam außerhalb von Anstalten sind (z. B. bei dem Transport einer Person). Fesseln dürfen nur angelegt werden,

wenn einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Tatbestände vorliegt. Die Fesselung einer Person zu anderen Zwecken, z. B. um sie zu ermüden, ist unzulässig.

9.2 Zur Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung sind Fesseln nicht anzuwenden. Das Gleiche gilt für den Transport in eine solche Einrichtung.

9.3 Als Fesseln sind die in Nr. 4.32 genannten Gegenstände zu verwenden. Sind diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so sind andere Maßnahmen zu treffen, die eine ähnliche Behinderung wie Fesseln herbeiführen (z. B. Abnahme der Hosenträger oder der Schnürsenkel).

9.4 Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn für eine dieser Personen die Zusammenschließung eine Gesundheitsgefährdung zur Folge hat oder eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde. Personen verschiedenen Geschlechtes sollen nach Möglichkeit nicht zusammengeschlossen werden. Auch bei Einzelfesselung ist darauf zu achten, daß gesundheitliche Gefahren (z. B. durch Frost oder Blutstauung) nicht auftreten.

9.5 Die Strafprozeßordnung enthält besondere Bestimmungen über die Fesselung von Untersuchungsgefangenen und einstweilig Untergebrachten (§ 116 Abs. 4 u. 5 i. Verb. mit § 126 a). Hiernach dürfen Untersuchungsgefangene oder einstweilig Untergebrachte nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Richters gefesselt werden.

10. Notwehr und Notstand (§ 17)

10.1 Das Gesetz befaßt sich mit der Ausübung unmittelbaren Zwanges in Ausübung öffentlicher Gewalt zur Durchsetzung rechtmäßigen Verwaltungshandelns. Daneben steht den Vollzugsdienstkräften wie allen Bürgern das Recht zu, von allen vorhandenen Mitteln gegen Personen oder Sachen Gebrauch zu machen, wenn die Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes vorliegen (z. B. körperliche Bedrohung eines Arztes). Dann beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung allein nach den besonderen Vorschriften über Notwehr und Notstand, nicht nach diesem Gesetz. Die Vorschriften des § 53 StGB und § 227 BGB (Notwehr), des § 228 BGB (Verteidigungsnotstand) und des § 904 BGB (Angriffsnotstand) und der übergesetzliche Notstand bleiben also bei Ausübung öffentlicher Gewalt unberührt.

10.2 Auf Notstand (§ 54 StGB) oder Nötigungsnotstand (§ 52 StGB) kann eine Vollzugsdienstkraft sich nur berufen, wenn sie sich aus einer Notstandslage befreit, die sie nicht auf Grund ihrer Amts-, Dienst- oder Vertragspflicht zu bestehen verpflichtet ist. So versagt z. B. der Schutz des Notstandes bei einem Angehörigen der Feuerwehr, der bei einem Lösch-einsatz Bewohner eines Hauses in einen brennenden Raum abdrängt, um sich selbst den rettenden Ausgang ins Freie zu verschaffen.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 12. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. und 20. Juni 1963
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Mittwoch, 19. Juni 1963, 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Inhalt		Bemerkungen
	Drucksache		
1	155	Berufung von Beisitzern des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter	
2	156	Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgfEG — in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908)	
3	145	Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 2. Lesung	
4	49	Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen des Getränkesteuerrechts	
5	146 109	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Besoldungsänderungsgesetz) Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
6	151 92	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
7	125	Regierungsvorlage: Entwurf eines Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG—NW)	
8	153	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages	
9	129	Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	
10	154	Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen	
		II. Interpellationen	
11	142	Fraktion der SPD: Maßnahmen zur Eindämmung der Unfallgefahren im Verkehr — Interpellation Nr. 3 —	
		III. Anträge	
12	152	Fraktion der SPD: Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes	
		IV. Eingaben	
13		Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 7 —	

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Interpellation Nr. 2 der Fraktion der SPD	
Auswirkung der Stilllegungen im Steinkohlenbergbau	141
Interpellation Nr. 3 der Fraktion der SPD	
Maßnahmen zur Eindämmung der Unfallgefahren im Verkehr	142
Regierungsvorlage	
Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landesrechnungshof	145
Antrag der Fraktion der SPD	
Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes	152

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 954.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.